

CITES CoP20: Die wichtigsten Neuerungen im Bereich Fauna

An der 20. Vertragsstaatenkonferenz von CITES, welche vom 24. November bis 6. Dezember 2025 in Samarkand, Usbekistan stattgefunden hat, wurden diverse Änderungen der CITES Anhänge beschlossen. Diese treten in der Schweiz ab dem 1. Mai 2026 in Kraft. Einige dieser Entscheidungen können direkte Auswirkungen auf Importeure, Händler oder Privatpersonen in der Schweiz haben. Die Änderungen betreffen lebende Tiere sowie Teile und Erzeugnisse daraus. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen im Bereich Fauna aufgeführt. Eine vollständige Liste der Anhangsänderungen der CoP20 ist unter folgendem Link zu finden:



[Notification to the Parties 2026](#)

Kauf, Verkauf, Weitergabe und Handel innerhalb der Schweiz:

Für alle Arten, die in den CITES Anhängen aufgeführt sind, gilt in der Schweiz gemäss dem [Bundesgesetz CITES](#) die Nachweispflicht:

Art. 10 Nachweispflicht

¹ Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I-III CITES besitzt, muss über Dokumente verfügen, die eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen.

2 Wer solche Exemplare weitergibt, muss der Empfängerin oder dem Empfänger die Dokumente nach Absatz 1 liefern.

Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handelt, muss zudem eine Bestandeskontrolle führen:

Art. 11 Pflichten von Handelsbetrieben

¹ Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handelt, muss eine Bestandeskontrolle führen.

² Das EDI regelt die Einzelheiten. Es kann für künstlich vermehrtes Pflanzenmaterial Ausnahmen von der Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle vorsehen.

³ Es kann eine Registrierungspflicht vorsehen für Personen, die mit Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handeln.

Ein- Durch – oder Ausfuhr:

Für die Ein- Durch oder Ausfuhr von Arten, die in den CITES Anhängen aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen nach Artikel 6,7,8 und 9 BGCITES.

Tierarten, die vom Anhang II in den Anhang I transferiert wurden:

Tierart	Wichtig	Einfuhrbedingungen	Ausfuhrbedingungen
<i>Amblyrhynchus cristatus</i> (Meerechse)	Für Halter dieser Tiere in der Schweiz gilt nach wie vor die Nachweispflicht gemäss Artikel 10 BGCITES. Der Handel ist grundsätzlich nur noch mit Nachzuchten oder Exemplaren, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen im Handel waren, möglich. Der kommerzielle Handel mit Produkten aus diesen Arten ist nicht mehr erlaubt.	Es sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder)-Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Tiere an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 88.- CHF.	Es ist eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen. Wer lebende Tiere dieser Arten exportieren möchte, muss sich möglicherweise registrieren lassen. Bitte kontaktieren Sie für mehr Informationen das BLV.
<i>Conolophus spp.</i> (Galapagos-Landleguane)			
<i>Kinixys homeana</i> (Stutz-Gelenkschildkröte)			
<i>Carcharhinus longimanus</i> (Weißspitzen-Hochseehai)			
<i>MOBULIDAE spp</i> (Teufelsrochen)			

Tierarten, die neu in den CITES Anhang I aufgenommen wurden:

Tierart	Wichtig	Einfuhrbestimmungen	Ausfuhrbestimmungen
<i>Okapia johnstoni</i> (Okapi)	Für Halter dieser Tiere in der Schweiz gilt neu die Nachweispflicht gemäss Artikel 10 BGCITES. Der Handel ist grundsätzlich nur mit Nachzuchten oder Exemplaren, die vor dem Inkrafttreten	Es sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder)-Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen.	Es ist eine (Wieder) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
<i>Caribicus warreni</i> (haitianische Riesengalliwasp)			

<i>Sporophila maximiliani</i> (Großschnabel-Samenfink)	der Änderungen im Handel waren, möglich.	Anlässlich der Einfuhr müssen die Tiere an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 88.- CHF.	Wer lebende Tiere dieser Arten exportieren möchte, muss sich möglicherweise registrieren lassen. Bitte kontaktieren Sie für mehr Informationen das BLV.
<i>Bitis harena</i> (<i>Bale-Mountains-Kreuzotter</i>)	Der kommerzielle Handel mit Produkten aus diesen Arten ist nicht mehr erlaubt.		
<i>Bitis parviocula</i> (<i>Äthiopische Puffotter</i>)			

Tierarten, die neu in den CITES Anhang II aufgenommen wurden:

Tierart	Zusatz	Wichtig	Einfuhrbestimmungen	Ausfuhrbestimmungen
<i>Gazella dorcas</i> (<i>Dorkasgazelle</i>)		Für Halter dieser Tiere in der Schweiz gilt neu die Nachweispflicht gemäss Artikel 10 BGCITES.	Es sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder-)Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Tiere an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 88.- CHF.	Es ist eine (Wieder-)Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
<i>Hyaena hyaena</i> (<i>Streifenhyäne</i>)				
<i>Choloepus didactylus</i> (<i>Eigentliche Zweifingerfaultier</i>)				
<i>Choloepus hoffmanni</i> (<i>Hoffmann-Zweifingerfaultier</i>)				
<i>Bycanistes spp.</i> (<i>Afrikanische Kehlsack-Hornvögel</i>)				
<i>Ceratogymna spp.</i> (<i>Gattung der Nashornvögel</i>)				

<p><i>Sporophila angolensis</i> (Schwarzkopf-Reisknacker)</p> <p><i>Sporophila atrirostris</i> (Schwarzschnabel-Reisknacker)</p> <p><i>Sporophila crassirostris</i> (Mohren-Reisknacker)</p> <p><i>Sporophila funerea</i> (Dickschnabel-Reisknacker)</p> <p><i>Sporophila nuttingi</i> (Nicaraguareisknacker)</p>				
<p><i>Phyllurus amnicola</i> (Mount Elliot-Blattschwanzgecko)</p> <p><i>Phyllurus caudiannulatus</i> (Der Bulburin-Blattschwanzgecko)</p>				
<p><i>Pelophylax epeiroticus</i> (Epirus-Wasserfrosch)</p> <p><i>Pelophylax lessonae</i> (Kleiner Wasserfrosch)</p> <p><i>Pelophylax ridibundus</i> (Seefrosch)</p> <p><i>Pelophylax shqipericus</i> (Skutari-Wasserfrosch)</p>	<p>Inkrafttreten mit einer Verzögerung von 18 Monaten, d. h. am 5. Juni 2027</p>			

<i>Galeorhinus galeus</i> (Hundshai) <i>Mustelus spp.</i> (Glatthaie)	Inkrafttreten mit einer Verzögerung von 18 Monaten, d. h. am 5. Juni 2027			
<i>CENTROPHORIDAE spp.</i> (Schlingerhaie)	Inkrafttreten mit einer Verzögerung von 18 Monaten, d. h. am 5. Juni 2027			
<i>Holothuria lessoni</i> (goldener Sandfisch)	Inkrafttreten mit einer Verzögerung von 18 Monaten, d. h. am 5. Juni 2027			
<i>Grammostola rosea</i> (Rote Chile-Vogelspinne)				